



Meine Haut *Mein* Beruf

Informationen über
Berufsgenossenschaften,
die Berufskrankheitenliste
und die Berufskrankheit
Haut

Wissenschaftliche Beratung
Dr. med. Ingo Schindera
Dr. iur. Michael Schindera

Mit einem Vorwort von
Professor Dr. med. Thomas L. Diepgen

Vorwort

Jedes Jahr werden etwa 20.000 neue Berufserkrankungen der Haut gemeldet. Betroffen sind Menschen, die in sogenannten Hautrisikoberufen arbeiten, zu denen viele Tätigkeiten im Gesundheits- und Pflegebereich zählen. Starke Belastungen der Haut, die zu Irritation oder Sensibilisierungen führen können, bilden häufig die Ursache für berufsbedingte Hauterkrankungen. Auch Ihre Hauterkrankung könnte eine Berufserkrankung sein. Ihr Hautarzt hat Ihnen vielleicht schon einiges erklärt und über Ihre Erkrankung erzählt. Mit dem Ratgeber „Meine Haut, Mein Beruf“ möchten wir Ihnen helfen, besser zu verstehen, was mit einer Berufserkrankung der Haut zusammenhängt.

Durch Schutzmaßnahmen und regelmäßige Pflege können das Auftreten einer Berufserkrankung der Haut und der Verlust des Arbeitsplatzes oftmals verhindert werden. Wichtig dabei ist es, die Gefahr frühzeitig zu erkennen und geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen. So gelingt es in vielen Fällen, Schädigungen der Haut vorzubeugen oder bereits entstandene Schäden effektiv zu behandeln. Ihr Hautarzt wird alles tun, damit Ihre Haut bald wieder gesund und die Gefahr im Arbeitsalltag reduziert wird. Dazu sind Ihre Mitarbeit und Ihr Verständnis erforderlich, aber auch die Unterstützung durch Ihre Berufsgenossenschaft. Diese Informationsbroschüre soll dazu beitragen, dass Sie Ihre Hauterkrankung und das soziale Sicherungssystem besser verstehen können. Dort, wo Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, können Sie gezielt bei Ihrem Hautarzt nachfragen.

Wir hoffen, dass Sie bald wieder gesund werden und Ihre Berufstätigkeit ohne Hautbeschwerden ausüben können. Sollte aber eine Aufgabe des Berufs dennoch notwendig werden, wird man Ihnen helfen, dass Ihre Haut bald wieder hergestellt ist und die für Sie geeignete Tätigkeit gefunden wird. Wie das geht und welche Schritte notwendig sind, erfahren Sie in diesem Ratgeber.

**Professor Dr. med.
Thomas L. Diepgen,
Universitäts-Hautklinik
Heidelberg**

Inhaltsverzeichnis

I Was ist die Berufsgenossenschaft?

1. Kein Grund sich Gedanken zu machen **6**
2. In welcher Berufsgenossenschaft bin ich? **7**
3. Die Berufskrankheitenliste **8**

II Die wichtigsten Ekzeme im Überblick

1. Das akut toxische Ekzem **10**
2. Das kumulativ toxische Ekzem **10**
3. Das allergische Kontaktekzem **11**
4. Das atopische Handekzem **12**

III Diagnose: Berufskrankheit Haut

1. Berufsspezifische Allergene **14**
2. Die Meldung der Berufskrankheit **14**
3. Verhalten des Arbeitgebers **15**

IV Es geht um Ihre Gesundheit

1. Eine wichtige Entscheidung **17**
2. Fragen an Sie und den Hautarzt **17**
3. Meldung an die Berufsgenossenschaft **18**
4. Umschulung und Kosten **18**

V Zur Übersicht

1. Glossar **22**
2. Weitere Informationen **24**



Was ist *die* Berufsgenossenschaft?

Kein Grund sich Gedanken zu machen

In welcher Berufsgenossenschaft bin ich?

Die Berufskrankheitenliste



Ihr Hautarzt hat vielleicht schon einmal das Wort Berufsgenossenschaft (= BG) erwähnt. Er meint, Ihre Krankheit der Berufsgenossenschaft melden zu müssen.

Was sich dahinter verbirgt, möchten wir Ihnen im Folgenden erklären.

Wenn Sie Mitglied in einer Krankenkasse sind, zahlen Sie jeden Monat einen anteiligen Beitrag ihrer Krankenversicherung. Wenn Sie auch Mitglied einer Gewerkschaft sind, zahlen Sie hier ebenfalls einen feststehenden Beitrag. Aber Gewerkschaft und Berufsgenossenschaft sind zwei verschiedene Einrichtungen.

Ob Sie Mitglied der Berufsgenossenschaft sind, wissen Sie vielleicht auf Anhieb nicht, aber es gibt Wege, dies ganz einfach herauszufinden.

1. Kein Grund sich Gedanken zu machen

Der Betrieb Ihres Arbeitgebers ist automatisch und kraft Gesetz Mitglied einer Berufsgenossenschaft. Damit sind auch Sie seit Beginn Ihres Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses bei der Berufsgenossenschaft Ihrer Firma versichert. Sie sind sogar auch dann versichert, wenn der Betrieb bisher noch bei keiner Berufsgenossenschaft gemeldet sein sollte oder bisher noch keine Beiträge an diese abgeführt hat.

Übrigens, die Beiträge zur Berufsgenossenschaft muss allein Ihr Arbeitgeber zahlen.

Bei Ihrer Krankenkasse oder Ihrer Rentenversicherung ist das anders. Hier müssen Sie den halben Beitrag selbst zahlen, den anderen Teil übernimmt in der Regel Ihr Arbeitgeber.





2. In welcher Berufsgenossenschaft bin ich?

Bei welcher Berufsgenossenschaft Ihr Arbeitgeber Mitglied ist, kommt auf die Branche, den Betrieb an. Es gibt eine Reihe gewerblicher und landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften. Sie können einfach feststellen, zu welcher Berufsgenossenschaft Ihre Firma gehört. In jedem Betrieb muss eigentlich ein Erste-Hilfe-Schränkchen vorhanden sein. Meist ist dort ein Hinweisschild mit Namen und Adresse der Berufsgenossenschaft zu finden. Schauen Sie doch einfach einmal nach! Sie müssen also nicht gleich zu Ihrem Chef gehen, um zu erfahren, in welcher Berufsgenossenschaft Ihre Firma ist.

Sie können auch ein Mitglied des Betriebsrates fragen oder vielleicht auch eine Kollegin oder einen Kollegen, die schon einmal einen Arbeitsunfall oder einen sogenannten Wegeunfall (ein Unfall auf dem Weg zur Arbeit oder auf dem Heimweg) erlitten

haben. Ihre Berufsgenossenschaft ist aber nicht nur für die Arbeits- und Wegeunfälle, sondern auch für eine Berufskrankheit der Haut zuständig.

Wieso? Eine Berufskrankheit ist doch kein Arbeitsunfall? Nun, das ist ganz einfach: Der Gesetzgeber hat bestimmt, dass die **Berufsgenossenschaften** für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zuständig sind.

Weil die Unfälle das Erste waren, woran der Gesetzgeber gedacht hat, spricht man auch von der **gesetzlichen Unfallversicherung**. Manche Berufsgenossenschaften tragen sogar das Wort „Unfallversicherung“ in ihrer offiziellen Bezeichnung: **Gemeindeunfallversicherungsverband** oder **Unfallkasse**. Bei diesen sind Angestellte und Arbeiter der Gemeinden, der Länder und des Bundes versichert. Aber auch Hausangestellte und Raumpflegerinnen in Privathaushalten sind bei diesen Unfallkassen versichert.





3. Die Berufskrankheitenliste

Weiter müssen Sie wissen: Rechtlich gesehen sind Berufskrankheiten nur Krankheiten, die in einer amtlichen Liste aufgeführt sind. Man nennt diese Liste die Berufskrankheitenliste. Die Berufskrankheit Haut hat die Nummer 5101 in dieser Liste bekommen.

In den letzten Jahren war die Berufskrankheit Haut die häufigste Berufskrankheit. Die Berufsgenossenschaften und die Hautärzte tun alles, um diese Krankheit einzudämmen.



Aber jeder muss auf seine Haut auch selbst achten. Das Eincremen der Haut bei Arbeitsbeginn, schonende Hautreinigung und gutes Abtrocknen während und nach der Arbeit sind ebenso wichtig, wie generell die richtige Hautpflege. Wenn Sie es richtig machen, ist es oft möglich, eine schwere Berufserkrankung der Haut zu verhindern.

Vielleicht haben Sie im Laufe der Zeit Hautveränderungen entwickelt, wie zum Beispiel ein Ekzem. Ekzeme sind Hautentzündungen oder Hautallergien, die in unterschiedlicher Art und Ausprägung vorkommen können. Es gibt verschiedene Ekzemarten, denn Ekzem ist nicht gleich Ekzem.

Noch einmal zusammengefasst: Für alle Unfälle im Betrieb oder auf dem Arbeitsweg und auch für Berufskrankheiten ist die Berufsgenossenschaft Ihres Arbeitgebers zuständig. Genauer gesagt: Zuständig ist die Berufsgenossenschaft Ihres letzten Arbeitgebers, bei dem Sie eine hautgefährdende Tätigkeit verrichtet haben. Denken Sie daran, wenn Sie zum Beispiel gerade arbeitslos sind, dass auch dann die Berufsgenossenschaft Ihres letzten Arbeitgebers für Sie zuständig ist.



Die wichtigsten

Ekzeme

im Überblick

Das akut toxische Ekzem

Das kumulativ toxische Ekzem

Das allergische Kontaktekzem

Das atopische Handekzem



1. Das akut toxische Ekzem

Das akut toxische Ekzem kann sich bei der Arbeit mit ganz bestimmten Chemikalien, Laugen, Säuren oder Verdünnungen entwickeln. In erster Linie sind solche Personen betroffen, die mit diesen Stoffen ohne Schutz (Handschuhe) in Berührung kommen. Dabei entstehen Rötungen, Bläschen, die aufplatzen können, Krusten und Schuppen. Das akut toxische Ekzem entsteht schon kurze Zeit nach Einwirkung der gefährlichen Stoffe. Durch Schutzmaßnahmen wie Handschuhe lässt sich dieses Ekzem vermeiden.

2. Das kumulativ toxische Ekzem

Es gibt ein anderes Ekzem, das auftritt, wenn hautreizende Stoffe immer wieder auf die Haut gelangen. Dies kann dann zu einer Störung der Hautschutzbarriere führen.

Solche hautreizenden Stoffe können Reinigungsmittel aller Art sein: Seifen, Shampoos, aber auch schärfere Mittel wie Kühlschmiermittel, Bohrmilch und vieles mehr.

Häufig kommt dieses Ekzem bei Menschen vor, die viel mit Flüssigkeiten arbeiten, wie Frisöre, Krankenpfleger und Floristinnen und natürlich auch Personen in Reinigungsberufen. Diese Form des Ekzems nennt man auch kumulativ toxisches Ekzem, weil sich die schädigenden Einflüsse anhäufen (kumulieren). Anstelle kumulativ toxisches Ekzem werden auch die Begriffe **degeneratives** oder **Abnutzungsekzem** verwendet.





3. Das allergische Kontaktekzem

Eine wichtige und große Gruppe der Ekzeme sind die so genannten allergischen Kontaktekzeme. Die Haut ist überempfindlich geworden gegenüber einem bestimmten Stoff oder mehreren Stoffen (**Allergenen**). Immer wenn die Haut nun mit diesen Allergenen

in Berührung kommt, reagiert sie mit einem Ekzem. Bekannt ist zum Beispiel das Modeschmuckekzem, das durch Nickel hervorgerufen wird. Das Modeschmuckekzem ist meist außerberuflich erworben. Beim allergischen Kontaktekzem wird Ihr Hautarzt zunächst versuchen, den auslösenden Stoff herauszufinden. Ist dieser einmal ermittelt, sollten Sie ihn möglichst von nun an meiden. Leider ist das nicht immer so einfach möglich, aber Sie sollten versuchen, den Kontakt mit dem ermittelten Stoff zumindest weitestgehend einzuschränken.

Dazu sollten Sie auch den Ratschlägen Ihres Hautarztes dringend Folge leisten und zum Beispiel unbedingt Schutzhandschuhe tragen, die einen Innenhandschuh aus Baumwolle haben, sofern Sie nicht an drehenden Maschinen arbeiten.





4. Das atopische Handekzem

Das wichtigste Ekzem, das sich an den Händen entwickelt, ist das atopische Handekzem. Viele der betroffenen Patienten hatten schon in der Kindheit Hauterscheinungen, unter anderem an den Händen, aber auch ein Beugeekzem oder Milchschorf.

Häufig haben auch Familienangehörige Heuschnupfen, allergisches Asthma oder Hautveränderungen. Die Haut dieser Menschen ist meist sehr trocken und empfindlich. Leider sind gerade diese Menschen oft in Berufen zu finden, die für ihre Haut nicht günstig ist. Die Atopiker - wie sie vom Hautarzt genannt werden – sind häufig in Frisör- oder kran-

kenpflegerischen Berufen zu finden, das heißt, sie ergreifen Berufe, die für sie bzw. ihre Haut nicht geeignet sind. Atopie kommt aus dem Griechischen und bedeutet in diesem Zusammenhang die Neigung zu allergischen Reaktionen. Fachleute sprechen oft auch von **Atopischer Dermatitis**, **Neurodermitis** oder **Endogenem Ekzem**. Das atopische Ekzem tritt heute immer häufiger auf. Die Zahl der Patienten mit atopischen Ekzemen nimmt ständig zu. Woran das liegt, ist nicht ganz klar. Inwieweit auch Umweltfaktoren eine Rolle spielen, wird diskutiert.

Wie ist das, werden Sie mit Recht fragen, wenn ein Patient schon die Anlage zu einer Hauterkrankung geerbt hat? Und manchmal hatte sogar ein Arzt von diesem oder jenem Beruf abgeraten. Trotzdem haben Sie vielleicht diesen Beruf ergriffen. Ist die Berufsgenossenschaft auch dann für diese „ungehorsamen“ Versicherten zuständig? Oder gibt es wie bei Privatversicherungen einen Ausschluss?

Antwort: Einen Ausschluss gibt es nicht. Auch wenn der Patient „unvernünftigerweise“ einen Beruf ergriffen hat, der nicht so gut für ihn geeignet ist, tritt bei einer späteren Berufskrankheit die Berufsgenossenschaft für ihn ein.





Diagnose:

Berufskrankheit Haut

Berufsspezifische Allergene

Die Meldung der Berufskrankheit

Verhalten des Arbeitgebers



1. Berufsspezifische Allergene

Nicht jedes Handekzem ist eine Berufskrankheit. Auch wenn Sie selbst Ihren Beruf für Ihre Hautkrankheit verantwortlich machen, so ist das nicht maßgeblich. Aus medizinischer Sicht, nach Meinung der Fachärzte, muss Ihre Erkrankung durch den Beruf hervorgerufen oder wesentlich verschlimmert worden sein, zum Beispiel durch ein Allergen, das im Beruf vorkommt. In jedem Beruf gibt es nämlich berufsspezifische Allergene.

Berufsspezifische Allergene sind solche Stoffe, die typischerweise in diesem Beruf vorkommen und mit denen der Versicherte tatsächlich Kontakt hat. So enthalten zum Beispiel Haarfärbe- oder Dauerwellenmittel Stoffe, die bei Frisören sehr häufig eine Allergie auslösen können.



2. Die Meldung der Berufskrankheit

Eventuell hat Ihr Hautarzt durch Tests festgestellt, dass Sie gegen einen „Berufsstoff“ allergisch sind, der wahrscheinlich an Ihrem Arbeitsplatz vorkommt. Er vermutet, dass für Ihre Hauterkrankung Ihre Berufstätigkeit zumindest mitverantwortlich ist. Wenn ein solcher Verdacht vorliegt, dann muss Ihr Hautarzt Ihre Erkrankung der Berufsgenossenschaft melden. Er wird dies selbstverständlich nicht hinter Ihrem Rücken machen, sondern mit Ihnen das weitere Vorgehen besprechen, bevor er die Berufsgenossenschaft schriftlich mit einem **Hautarztbericht** oder einer **Berufskrankheitenanzeige** verständigt.



Bitte erschrecken Sie nicht, wenn Ihr Arzt Ihnen das sagt und reagieren Sie nicht überlegt. Gedanken wie „wenn es die Berufsgenossenschaft erfährt, dann erfährt es auch mein Chef und dann komme ich in Schwierigkeiten“ sind eine normale Reaktion, aber Sie sollten zunächst in Ruhe nachdenken. Oft weiß man im Betrieb schon viel früher, als Sie annehmen, von der Hauterkrankung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters.

3. Verhalten des Arbeitgebers

Es ist leider eine Tatsache, dass manche Arbeitgeber auf eine Berufskrankheitenanfrage der Berufsgenossenschaft mehr oder weniger verärgert reagieren. Manche sehen Schwierigkeiten wegen zu erwartender Arbeitsunfähigkeit oder rechnen mit höheren Betriebsausgaben für Lohnfortzahlungen, oder für Hautschutzmaßnahmen im Betrieb.

Manche Betriebsinhaber glauben, dass sie durch einen Berufskrankheitenfall in ihrem Betrieb künftig höhere Beiträge zur Berufsgenossenschaft zahlen müssen.

Das kann zwar ausnahmsweise mal sein, wenn der Betrieb schon durch andere Arbeitsunfälle stark belastet ist, ist aber nicht die Regel.

Vielleicht fürchten Sie, dass Ihr Chef Ihnen kündigen könnte. Dazu wäre zu sagen, dass eine Kündigung bekanntlich nicht so ohne Weiteres möglich ist. Sie steht nur zur Diskussion, wenn eine Beschäftigung in Ihrer Firma überhaupt nicht mehr möglich wäre. Sie können auch Ihrem Hautarzt sagen, er solle die Meldung an die Berufsgenossenschaft mit dem deutlichen Hinweis versehen, dass Sie keine Information Ihres Arbeitgebers wünschen. Dann wird die Berufsgenossenschaft davon absehen und evtl mit Ihnen Rücksprache halten.





Es geht um Ihre *Gesundheit*

Eine wichtige Entscheidung

Fragen an Sie und den Hautarzt

Meldung an die Berufsgenossenschaft

Umschulung und Kosten



1. Eine wichtige Entscheidung

Spätestens mit der Feststellung der Berufskrankheit und der Bekanntgabe an die Berufsgenossenschaft und Ihren Arbeitgeber müssen Sie sich fragen, ob Sie in Zukunft Ihre bisherige Berufstätigkeit weiter ausüben können. Eventuell ist dies wegen Ihrer Hauterkrankung gar nicht mehr möglich, weil sich Ihr Hautleiden weiter verschlimmern würde. Die entscheidende Frage, die Sie jetzt bewegen muss, ist die Frage nach Ihrer Gesundheit und Ihrem Arbeitsplatz. Sie sollten sich daher Folgendes überlegen und den Rat Ihres Hautarztes suchen.



2. Fragen an Sie und den Hautarzt

Welche Einflüsse Ihrer Umwelt wirken sich nachteilig auf Ihr Hautleiden aus?

Sind es auch Einflüsse Ihres Arbeitsplatzes?

Wenn es sich auch um Einflüsse durch Ihren Arbeitsplatz handelt, welche sind es genau? Vielleicht können Sie den Stoff sogar benennen.

Wenn man das noch nicht genau weiß, so sollte das möglichst schnell geklärt werden durch Einschaltung der Berufsgenossenschaft oder indem Sie zum Betriebsarzt gehen, der sich mit Ihrem Hautarzt in Verbindung setzen sollte.

Gibt es Möglichkeiten, die hautschädigenden Einflüsse am jetzigen Arbeitsplatz auszuschalten durch innerbetriebliche Maßnahmen?

Wäre eine innerbetriebliche Umsetzung an einen anderen Arbeitsplatz möglich (z. B. Wechsel der Verkäuferin aus der Fleischabteilung in einen „trockenen“ Verkaufsbereich)?

Könnte man an Ihrem Arbeitsplatz selbst etwas verbessern oder ändern (z. B. Austausch eines Kühlschmiermittels)? Könnten Sie bestimmte Arbeitsverrichtungen meiden?

Könnten Sie bei hautschädlichen Tätigkeiten spezielle Handschuhe tragen?

Regelmäßig und sorgfältig zu Arbeitsbeginn und nach jedem Händewaschen aufgetragene Hautschutzpräparate, schonende Hautreinigung und intensive Hautpflege nach der Arbeit und zu Hause können helfen, dass Ihre Hauterkrankung sich nicht noch weiter verschlimmert, sondern sich sogar bestenfalls zurückbildet.



3. Meldung an die Berufsgenossenschaft

Wenn Sie sich über alle diese Fragen und nach gründlicher Beratung mit Ihrem Hautarzt einigermaßen Klarheit verschafft haben, werden Sie einsehen, dass eine Meldung an die Berufsgenossenschaft Ihres Arbeitgebers gemacht werden muss. Einige Gründe für eine solche Meldung ergeben sich bereits aus den gestellten Fragen:

- Nicht immer ist es klar, ob und welche Arbeitsstoffe für eine Hauterkrankung verantwortlich sind. Dann muss dies am Arbeitsplatz geklärt werden.
- Ebenso muss am Arbeitsplatz, im Betrieb geklärt werden, ob die Möglichkeit besteht, zum Beispiel durch eine Umsetzung, durch Austausch der hautschädlichen Arbeitsstoffe oder durch andere organisatorische Maßnahmen am Arbeitsplatz, die hautgefährdenden Einwirkungen auszuschalten oder zu verringern.
- Wenn es nicht möglich sein sollte, die Hautgefährdung im bisherigen Beruf auszuschalten, dann wird nur ein Wechsel des Arbeitgebers und häufig auch ein Berufswechsel der letzte Ausweg sein. Letzteres bedeutet eine Umschulung, also nochmals die „Schulbank drücken“ und einen neuen Beruf erlernen.

4. Umschulung und Kosten

Eine Umschulung kostet möglicherweise viel Geld. Kosten entstehen natürlich auch schon durch die Behandlung Ihrer Erkrankung. Deshalb brauchen Sie einen Kostenträger, der die finanziellen Belastungen und Auswirkungen Ihrer Erkrankung übernimmt. Das ist die Berufsgenossenschaft Ihres letzten Arbeitgebers, bei dem Sie hautgefährdend beschäftigt waren. Aber um welche Kosten geht es eigentlich genau?

- Zunächst geht es um die Kosten für die ärztliche Behandlung Ihrer Hautkrankheit. Wenn Sie schon eine schwere oder wiederholt rückfällige Berufserkrankung haben, die zur Aufgabe der bisherigen Tätigkeit zwingt, dann muss die Berufsgenossenschaft nach § 9 des 7. Sozialgesetzbuches (SGB VII) die Behandlungskosten übernehmen.



- Das muss sie aber auch bei leichteren Fällen nach § 3 BeKV (Berufskrankheitenverordnung).
- Werden Sie zunächst auf „Krankenschein“ von Ihrem Hautarzt behandelt und stellt sich später heraus, dass es sich um eine Berufskrankheit handelt, so wird die Krankenkasse von der Berufsgenossenschaft Ersatz für die Heilkosten verlangen.
- Vor allem aber sollten Sie Folgendes wissen: Sobald die Berufsgenossenschaft eine Kostenübernahme gegenüber Ihrem Hautarzt erklärt hat, ist er bei der Auswahl seiner Behandlungsmethoden und bei der Verschreibung viel freier.



Er kann Hautschutzpräparate verordnen (z. B. Basis-Cremes und Salben) oder wirkstoffhaltige Arzneimittel (wie z. B. die zur Ekzembehandlung bewährten Glukokortikoide).

Sie können alles, was notwendig und gut wirksam ist, auf Rezept erhalten. Beim BG-Rezept (BG = Berufsgenossenschaft) brauchen Sie auch keine Rezeptgebühr zu bezahlen.

- Auch die Kosten für besondere Hautschutz- und Hautreinigungsmittel, die wegen Ihrer Erkrankung erforderlich sind und die wegen Ihrer Berufstätigkeit vor allen Dingen auch vor, während und nach der Arbeit regelmäßig angewendet werden sollten – entsprechend hautärztlicher Empfehlung – übernimmt die Berufsgenossenschaft.

- Werden Sie wegen Ihrer Berufskrankheit krank geschrieben, so zahlt über Ihre Krankenkasse die Berufsgenossenschaft (nach Ende der Lohnfortzahlung des Arbeitgebers) das Krankengeld. Jetzt heißt es **Verletzungsgeld**.

- Müssen Sie den Arbeitsplatz wechseln und erleiden Sie dadurch einen Minderdienst, so wird er Ihnen fünf Jahre lang von der Berufsgenossenschaft in gewissem Umfang erstattet.

- Wenn Sie umgeschult werden müssen, erhalten Sie während dieser Maßnahme ein **Übergangsgeld**. Die Kosten für Kurse, für Unterbringung in einem Berufsförderungswerk und dergleichen trägt Ihr Rehabilitationsträger, die Berufsgenossenschaft.



■ Wenn Sie wegen Ihrer Hauterkrankung die berufliche hautgefährdende Tätigkeit aufgeben müssen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen sogar eine **Unfallrente** von der Berufsgenossenschaft erhalten.

Die Hauterkrankung muss dafür in der Regel eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 20 Prozent verursachen.



Ein guter Rat zum Schluss

Mit Mut und etwas Geduld werden Sie es schaffen! Eine Umschulung braucht jedoch Zeit, ebenso wie das Feststellungsverfahren von der Berufsgenossenschaft zur Rentenfestlegung, welches dann durchgeführt werden muss.

Hierzu werden von der Berufsgenossenschaft eine Reihe von Unterlagen von Ihrem Arbeitgeber, von Ihren behandelnden Ärzten, von der Krankenkasse und vielen anderen beigezogen.

Sie werden in diesem Fall begutachtet, eventuell auch erneut getestet. Der staatliche Gewerbearzt muss die gesetzlich vorgeschriebene Stellungnahme abgeben.

Sie werden vermutlich mehrere Termine wahrnehmen müssen. Dazu gehört zum Beispiel auch ein psychologischer Test, bevor Sie wegen einer Umschulung oder einer anderen beruflichen Eingliederungsmaßnahme einen Bescheid erhalten. Und vergessen Sie dabei nicht: Es geht um Ihre Gesundheit.

Rente der Unfallversicherung / Berufsgenossenschaft

In der Regel erreichen die berufsbedingten Hauterkrankungen bestenfalls eine Minderung der Erwerbstätigkeit (MdE) von 20 bis 30 Prozent.

Oft liegt die MdE aber unter 20 Prozent, so dass es keine Unfallrente gibt. Wird eine MdE von 20 Prozent erreicht, so errechnet sich die Monatsrente wie folgt:

$$\text{Bruttojahresverdienst} \times 2 / 3 = \text{Jahresvollrente} : 12 = \text{Monatsvollrente} \times 20 \% = \text{monatliche Teilrente.}$$

Diese Rente wird unabhängig davon gewährt, ob der Versicherte wegen der Hauterkrankung einen Minderverdienst hat oder nicht.



Zur Übersicht

[Glossar](#)

[Weitere Informationen](#)



1. Glossar

■ Akut

Plötzlich auftretend, bei Erkrankungen meist heftig und mit kurzandauerndem Verlauf. Im Gegensatz zu chronischen Verlaufsformen.

■ Allergene

Normalerweise harmlose Stoffe der Umgebung, körperfremde Substanzen, die eine Allergie hervorrufen. Das Immunsystem reagiert durch besondere Überempfindlichkeit mit einer starken Abwehr und bildet Antikörper.

■ Allergie

Durch körperfremde Substanzen ausgelöste überschießende Reaktionen des Immunsystems. „Überschießend“ deshalb, weil das körpereigene Immunsystem auf Fremdstoffe (z.B. Flüssigkeiten, Staub) mit einer krankhaften Veränderung reagiert, die im Normalfall keine Gefahr für die Gesundheit darstellen.

■ Atopisch

Bei einer atopischen Erkrankung reagiert der Körper ähnlich wie bei einer Allergie. Dazu gehören neben der atopischen Dermatitis (Neurodermitis) auch Asthma und Heuschnupfen. In diesem Zusammenhang spielen bestimmte Immunzellen – die T-Zellen – eine zentrale Rolle. Sie sind bei Atopikern offenbar über-eifrig und produzieren zu große Mengen von Botenstoffen, die das Immunsystem in Alarm versetzen. Daraufhin wird eine Antikörperreaktion hervorgerufen.

■ Degenerativ

Entartet, aus der Art geschlagen (z.B. durch äußere Einflüsse oder Krankheit bedingte Verschlechterung von Körperfunktionen).

■ Dermatitis

Akute, entzündliche Reaktion der Haut (mit Rötung, Schwellung, Bläschenbildung, Nässen, Krusten). Entweder toxisch (also durch hautreizende, -schädigende Stoffe) oder allergisch bedingt.

■ Ekzem

Nicht ansteckende, vielgestaltige und oft juckende Entzündung der Haut, die mit Rötung, Schuppung, Juckreiz und Nässen einhergeht. Häufig synonym mit Dermatitis gebraucht.

■ Endogen

Von innen kommend, im Körperinneren entstehend (z.B. von Stoffen oder Krankheiten).

■ Glukokortikoide

Synthetisch hergestellte Substanzen zur Behandlung entzündlicher Hautkrankheiten; vom körpereigenen Kortison abgeleitet.



■ Hautschutz

Hautschutz ist die besondere Pflege und Schutz der Haut am Arbeitsplatz, aber auch im Haushalt. Schützend wirken rückfettende Pflegecremes oder -salben. Bei stärkerer Beanspruchung der Haut durch Reinigungs- oder Lösungsmittel schützen Salben. Vor Arbeitsbeginn aufgetragen, wirken sie wie ein künstlicher Handschuh.

■ Kumulativ

In der Wirkung zunehmend (z.B. die Zunahme der Wirkung eines Arzneimittels bei ständiger Verabreichung).

■ Neurodermitis

(Auch: atopisches Ekzem, atopische Dermatitis oder endogenes Ekzem) Ekzemartige, stark juckende Hauterkrankung; Ursachen dafür können Allergieneigung und psychische Einflüsse sein.

■ Rehabilitation

Maßnahmen zur Wiederherstellung und Eingliederung bei schweren gesundheitlichen Störungen.

■ Toxisch

Giftig

■ Umweltfaktoren

Äußere Einflüsse, die auf die Haut einwirken. So z.B. auch berufsbedingte Stoffe oder Materialien, mit denen die Haut in Berührung kommen kann.



2. Weitere Informationen

Die Informationszentrale Haut (IZH) bietet weitere Ratgeber für Patienten und Interessierte – auch zum „Downloaden“ an:

Akne – Mit Geduld und Disziplin zum Erfolg

Hautpflege – Basis der gesunden Haut

Keine Angst vor Kortison – Kortikoide in der Behandlung von Hautkrankheiten

Nagelpilz – Informationen und Tipps zum Umgang mit Onychomykosen

Psoriasis – So geben Sie Ihrer Haut eine Chance

Rosacea – Nur ein bisschen rot im Gesicht

Die Ratgeber können Sie im Internet unter: www.informationszentrale-haut.de herunterladen.



Herausgeber:
Intendis Dermatologie GmbH
Max-Dohrn-Straße 10
10589 Berlin

Text und Redaktion:
Susanne Kumar-Sinner
Gestaltung:
Christopher Wahrenberg
Illustrationen: Tobias Borries

Stand: Mai 2008

